

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kartenverkauf der Stadthalle Korntal

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Erwerber bzw. Eintrittskarteninhaber die nachfolgenden Bedingungen an und beachtet die entsprechenden Hinweise:

1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich mit dem Käufer bzw. Inhaber des Tickets und dem Veranstalter zustande.
2. Gelöste Karten können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.
3. Der Veranstalter muß sich das Recht vorbehalten, bei außergewöhnlichen Anlässen Vorstellungen auf einen anderen als den vereinbarten Wochentag zu verlegen oder abzusagen. Der Inhaber des Tickets erhält bei der Stadthalle Korntal eine Eintrittskarte für den neuen Veranstaltungstermin bzw. innerhalb von drei Wochen nach dem ursprünglichen Veranstaltungstermin gegen Rückgabe des Tickets den Eintrittspreis zurück.
4. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenpreises besteht nicht, wenn andere, als die angekündigten Darsteller auftreten. Der Veranstalter behält sich Änderungen des Programms vor und übernimmt für Abweichungen von der Vorankündigung keine Haftung.
5. Das Mitbringen von Tonbandgeräten, Foto, Film- und Videokameras ist untersagt. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind auch für den privaten Gebrauch grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen müssen strafrechtlich verfolgt werden und berechtigen zum Verweis aus der Veranstaltung.
6. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und leistet keinen Schadenersatz für Gegenstände, die vor, während oder nach der Veranstaltung verloren gehen oder gestohlen werden.
7. Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
8. Das Recht, den Einlaß aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwerts der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten.
9. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.
10. Erfüllungsort ist Korntal-Münchingen. Gerichtsstand ist Ludwigsburg.